Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2377

20. 09. 95

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG)

A. Problem

Die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Bundesbehörden und der sonstigen Einrichtungen des Bundes, die von dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 betroffen sind, soll auch in der Übergangsphase vor und nach der Verlegung ihres jeweiligen Sitzes voll erhalten bleiben.

B. Lösung

Entsprechend dem in § 8 des Berlin/Bonn-Gesetzes enthaltenen Auftrag werden für die von diesem Gesetz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstrechtliche Regelungen getroffen, die einen Ausgleich schaffen sollen für die verlagerungsbedingten Belastungen, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Zudem wird im Interesse der Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung von Beamten erweitert.

Die dienstrechtlichen Maßnahmen gelten nicht nur für die von der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern für die Beschäftigten aller Bundeseinrichtungen, die im Zuge der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 ihren Sitz verlegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine zuverlässige Aussage über die Kosten für die dienstrechtlichen Maßnahmen ist nicht möglich, da sie ausschließlich personenbezogen sind. Ihre Höhe hängt ab von der Zahl der von der Verlegung betroffenen Bediensteten, der Zahl der die jeweiligen Maßnahmen in Anspruch nehmenden Bediensteten sowie ihrer persönlichen Situation.

Die Kosten werden sich im Rahmen des vorgegebenen Finanzrahmens zum Berlin/Bonn-Gesetz (Drucksachen 12/6614 und 12/6993) bewegen.

Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBeglG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz trifft Regelungen im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands. Es gilt für alle personellen Maßnahmen, die in Bezug zu Verlegungen von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes stehen, die

- im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin oder
- als Ausgleich für die Region Bonn oder
- entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission

erfolgen.

§ 2
Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung

(1) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

a) 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Weise anzuwenden, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von drei Jahren vom Zeitpunkt der auf Grund der Verlegung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen getroffenen Personalmaßnahme nicht wirksam wird. Dies gilt nicht, wenn die bzw. der Berechtigte umziehen will. Die Umzugskostenvergütung ist nicht zuzusagen, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Personalmaßnahme das 58. Lebensjahr erreicht hat und nicht umziehen will.

2. Liegen nach Ablauf der Frist von drei Jahren Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung zu widerrufen.

b) § 8 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt angewendet:

Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern.

(2) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. I 1995, S. 2) wird in den Fällen des § 1 mit folgender Maßgabe angewendet:

a) § 2 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung ist wie folgt anzuwenden:

Die Leistungen der Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes können in sinngemäßer Anwendung der Trennungsgeldverordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Jahre gewährt werden.

b) § 5 der Trennungsgeldverordnung ist in den Fällen, in denen Trennungsgeld nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt wird, wie folgt anzuwenden:

1. Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jede Woche. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2, durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum beginnt.

2. § 5 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß mehrere Personen gemeinsam eine Reisebeihilfe in Anspruch nehmen können, wenn der Berechtigte vorher eine entsprechende Anzahl von Heimfahrten nicht in Anspruch genommen hat.

3. Als Reisebeihilfe werden bei Bahnreisen die entstandenen notwendigen Fahrkosten vom Dienstort zum Wohnort und zurück in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 erstattet. Daneben werden die entstandenen billigsten Bettplatz- und Liegeplatzzuschläge erstattet.

4. Bei Benutzung eines Flugzeuges werden unter der Voraussetzung, daß eine unentgeltliche Mitflugmöglichkeit nicht genutzt werden konnte, als Reisebeihilfe die entstandenen notwendigen Flugkosten von dem dem Dienstort nächstliegenden Flughafen zu dem dem Wohnort nächstliegenden Flughafen und zurück bis zur Höhe der Kosten des für den Berechtigten billigsten Flugscheines der allgemein niedrigsten Flugklasse erstattet. Dies gilt nur dann, wenn die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort größer ist als zum nächstliegenden Flughafen. Für die Fahrten zum und vom jeweiligen Flughafen gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Heimfahrt § 5 Abs. 4 Satz 1.

5. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird als Reisebeihilfe eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Beträgt die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 500 Kilometer, gilt für jede zweite Heimfahrt § 5 Abs. 4 Satz 1.

(3) Nach Wegfall der Trennungsgeldberechtigung können die notwendigen entstandenen Kosten für die wöchentliche Heimfahrt in Einzelfällen im Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde erstattet werden. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften zur Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes.

§ 3
Anderweitige Verwendung

(1) Einem Besoldungsempfänger, der auf Grund einer Maßnahme nach § 1 in einer anderen Behörde oder Einrichtung verwendet wird, kann unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung mit seiner Zustimmung eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihm die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Einem Besoldungsempfänger, der auf Grund einer Maßnahme nach § 1 in einer anderen Behörde oder Einrichtung verwendet wird, kann unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung ohne seine Zustimmung vorübergehend eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine amtsgemäße Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 erhält der Besoldungsempfänger eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage, wenn sich durch die Aufnahme bei einer anderen Behörde oder Einrichtung die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers verringern. Sie wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen seinen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. Zu den Dienstbezügen in diesem Sinne gehören Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen. Wird die Ausgleichszulage für eine weggefallene nichtruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt, ist sie insoweit nichtruhegehaltfähig und verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 4
Stellenobergrenzen

In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 bleibt die Planstelle des Besoldungsempfängers bei der Anwendung der Stellenobergrenzenregelungen bei der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung unberücksichtigt.

§ 5
Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 1 dieses Gesetzes

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge,

bewilligt werden, wenn eine anderweitige Unterbringung am bisherigen Dienstort nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Beamte am bisherigen Dienstort verbleiben will, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gilt § 64ff BBG mit der Maßgabe, daß Teilzeitbeschäftigung und Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten den zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung nicht wesentlich überschreiten sollen.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. September 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

§ 8 des Berlin/Bonn-Gesetzes enthält den Auftrag, für die von diesem Gesetz betroffenen Beschäftigten dienstrechtliche oder sonstige Regelungen zu treffen, die sowohl der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane und der sonstigen betroffenen Bundeseinrichtungen Rechnung tragen als auch – im Rahmen des Erforderlichen und Angemessenen – einen Ausgleich von verlagerungsbedingten Belastungen schaffen sollen.

Die mit der Verlegung der dienstlichen Tätigkeit an einen anderen Ort im Regelfall verbundenen Belastungen werden bereits vom geltenden Dienstrecht berücksichtigt. Angesichts der personellen Größenordnung bei Behördenverlagerungen im Vollzug des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und der Notwendigkeit, die volle Funktionsfähigkeit kontinuierlich zu erhalten, sind jedoch zusätzliche dienstrechtliche Maßnahmen geboten. Diese sind im Hinblick auf die finanziellen Rahmenbedingungen auf das unbedingt Notwendige begrenzt und nicht als Dauerregelung ausgestaltet.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verlegung von Behörden im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991. Es gilt für die Verlegung von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes, die

- im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin oder
- als Ausgleich für die Region Bonn oder
- entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission

erfolgen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 stellt klar, daß die dienstrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes nicht nur die von der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin betroffenen Verfassungsorgane, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen betreffen, sondern auch die, die zum Ausgleich für die Region Bonn verlegt werden oder deren Verlegung zur Vollendung der Einheit Deutschlands entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission erfolgt. Dies bedeutet, daß diese Regelungen auch für die personellen Maßnahmen gelten, die aus diesem Anlaß bezüglich der in Bonn verbleibenden Behörden erfolgen.

Zu § 2

Für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Berufssoldaten steht auch bei einer durch die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 notwendigen Verlegung ihrer dienstlichen Tätigkeit an einen anderen Ort das vorhandene Instrumentarium des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts zur Verfügung.

Zwar eröffnet bereits das geltende Recht Gestaltungsräume, um dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der umziehenden Organe bei gleichzeitiger Sozialverträglichkeit im Einzelfall Rechnung zu tragen. So ist z. B. bei Vorliegen besonderer Gründe von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen. Besondere Gründe für die Nichtzusage der Umzugskostenvergütung können neben dienstlichen und fiskalischen Gründen auch persönliche Gründe sein (so amtliche Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BUKG). Als dienstliche Gründe können z. B. zeitlich begrenzte Einsätze von Spezialisten wie Parlamentsstenographen beim Deutschen Bundestag, als persönliche Gründe können z. B. das baldige Ausscheiden aus dem Dienst oder das fortgeschrittene Lebensalter des Beamten angesehen werden. Bei der Frage, ob die Zusage der Umzugskostenvergütung aus fiskalischen Gründen nicht zu erteilen ist, sind auch die im Falle eines Bedienstetenumzugs anfallenden Kosten einer subjektbezogenen Mietpreisförderung zu berücksichtigen.

Um aber die in der Übergangszeit insbesondere für Beschäftigte mit Familie bestehenden Belastungen auf einen vertretbaren Umfang zu begrenzen, sind jedoch besondere Regelungen erforderlich.

Zu Absatz 1 Buchstabe a Nr. 1

Im Interesse der sozialverträglichen Ausgestaltung soll die Wirksamkeit der Zusage der Umzugskostenvergütung um drei Jahre hinausgeschoben und dadurch die Gewährung von Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung ohne Einschränkung für diesen Zeitraum ermöglicht werden.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird jedoch sofort wirksam, wenn der Berechtigte umziehen will. Bei einem älteren Berechtigten ist von der Zusage grundsätzlich abzusehen.

Zu Absatz 1 Buchstabe a Nr. 2

Nach Ablauf der Dreijahresfrist (Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung) soll von Amts wegen überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch vorliegen. Liegen Gründe vor, die zu einer Nichtzusage führen würden, und will der Betroffene nicht

umziehen, muß die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen werden.

Zu Absatz 1 Buchstabe b

Die Zahlung von Mietentschädigung für die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung erfolgt im Regelfall für ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist nach geltendem Recht um sechs Monate verlängern. Durch die Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit auf zwei Jahre erhält die oberste Dienstbehörde den erforderlichen Spielraum, um die durch die in einem relativ kurzen Zeitraum erfolgende Verlegung von Behörden und Einrichtungen auftretenden Belastungen des Immobilienmarktes ausgleichen zu können.

Zu Absatz 2 Buchstabe a

Diese Regelung soll die Verlegung des Wohnsitzes des Beschäftigten an den neuen Dienstort auch mit einem größeren zeitlichen Vorlauf vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme aus Anlaß der Verlegung der Behörde oder Einrichtung ermöglichen („Vorweg-Umzug"). Hierdurch wird gleichzeitig sowohl eine zeitliche Entzerrung der privaten Umzüge als auch eine bessere Nutzung der Möglichkeiten des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort erreicht. Die bisherige Befristung von drei Monaten soll korrespondierend zu Absatz 1 Buchstabe a Nr. 1 auf drei Jahre erweitert werden.

Zu Absatz 2 Buchstabe b

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sollen nach den bei einer Verwendung im Beitrittsgebiet unmittelbar nach dem Beitritt der DDR geltenden Bestimmungen (§ 5a der Trennungsgeldverordnung) ermöglicht werden.

Dies gilt entsprechend bei „Vorweg-Umzügen".

Anstelle des Berechtigten kann die Reisebeihilfe auch vom Ehegatten oder von Kindern in Anspruch genommen werden. Zugleich soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Anspruch auf wöchentliche Reisebeihilfen auch in der Weise „anzusparen", daß mehrere Familienangehörige (z. B. ein Elternteil mit Kindern) gleichzeitig reisen können.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht vor, Reisebeihilfen im Einzelfall auch dann zu gewähren, wenn dienstliche oder persönliche Gründe nicht ausreichen, um von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen. Dies kann z. B. dann eintreten, wenn der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz bei der umziehenden Behörde oder Einrichtung nicht aufgibt, der Ehe-/Lebenspartner des Beschäftigten aufgrund seiner Berufstätigkeit jedoch nicht in der Lage ist, den Wohnort zu wechseln. In diesen Fällen soll eine familienfreundliche, sozialverträgliche Regelung ermöglicht werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Diese Regelung unterstützt das personalwirtschaftliche Gesamtkonzept der Bundesregierung, das u. a. einen Personalaustausch zwischen nach Berlin zu verlagernden obersten Bundesbehörden und nach Bonn zu verlagernden nachgeordneten Behörden und Einrichtungen vorsieht. Die Stellen- und Dienstpostenstrukturen dieser Behörden unterscheiden sich deutlich, so daß für die Beschäftigten, die von der Folgepflicht ausgenommen werden, Verwendungsmöglichkeiten in den nachgeordneten Behörden geschaffen werden müssen.

Ist eine Verwendung in diesen Austauschbehörden „amtsgleich" nicht möglich, so soll die dauerhafte Verwendung des Beschäftigten auch auf einem geringerwertigen Dienstposten – unter Beibehaltung seiner Amtsbezeichnung – möglich sein. Allerdings muß diese Verwendung zumutbar sein. Das wird in der Regel angenommen werden können, wenn die neue Tätigkeit auf derselben Funktionsebene liegt.

Wegen dieses Rechts des Beamten auf eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit ist diese Regelung zwar nicht unproblematisch. Da es sich aber um Ausnahmeregelungen für die Situation des § 1, insbesondere um die Umsetzung des personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes, handelt, die deshalb in ihrer Grundtendenz vorrangig den Interessen des Beschäftigten dienen, wird in die Rechtsstellung des Beschäftigten nicht in unzulässiger Weise eingegriffen.

Zu Absatz 2

Beamte haben Anspruch auf eine ihrem statusrechtlichen Amt entsprechende Tätigkeit. Bei einem Verbleib des Beamten am bisherigen Dienstort kann es notwendig werden, ihn auch ohne seine Zustimmung auf einem niedriger bewerteten Dienstposten innerhalb derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn einzusetzen.

Da der Beamte grundsätzlich Anspruch auf amtsgemäße Verwendung hat, darf der Einsatz auf einem geringer bewerteten Dienstposten ohne seine Zustimmung nur so lange erfolgen, als dienstliche Gründe dies zwingend erfordern.

Die zahlenmäßig geringen Fälle, in denen Beamte wegen der Verlegung von Bundeseinrichtungen keine laufbahnentsprechende Verwendung finden, werden durch die im Rahmen der Dienstrechtsreform generell vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Mobilität im öffentlichen Dienst geregelt werden. Demnach soll künftig aus zwingenden dienstlichen Gründen die Versetzung eines Beamten in eine nicht gleichwertige Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt ohne Zustimmung des Betroffenen möglich sein.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht weiterhin Ausgleichsmaßnahmen für die von Maßnahmen nach § 1 dieses Gesetzes betroffenen Besoldungsempfänger vor.

Durch die Gewährung einer Ausgleichszulage sollen Einkommenseinbußen vermieden werden. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie für den Wegfall ruhegehaltfähiger Dienstbezüge gewährt wird. Sie ist nicht ruhegehaltfähig, soweit sie den Wegfall einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgleicht, und insoweit auch aufzehrbar.

Zu § 4

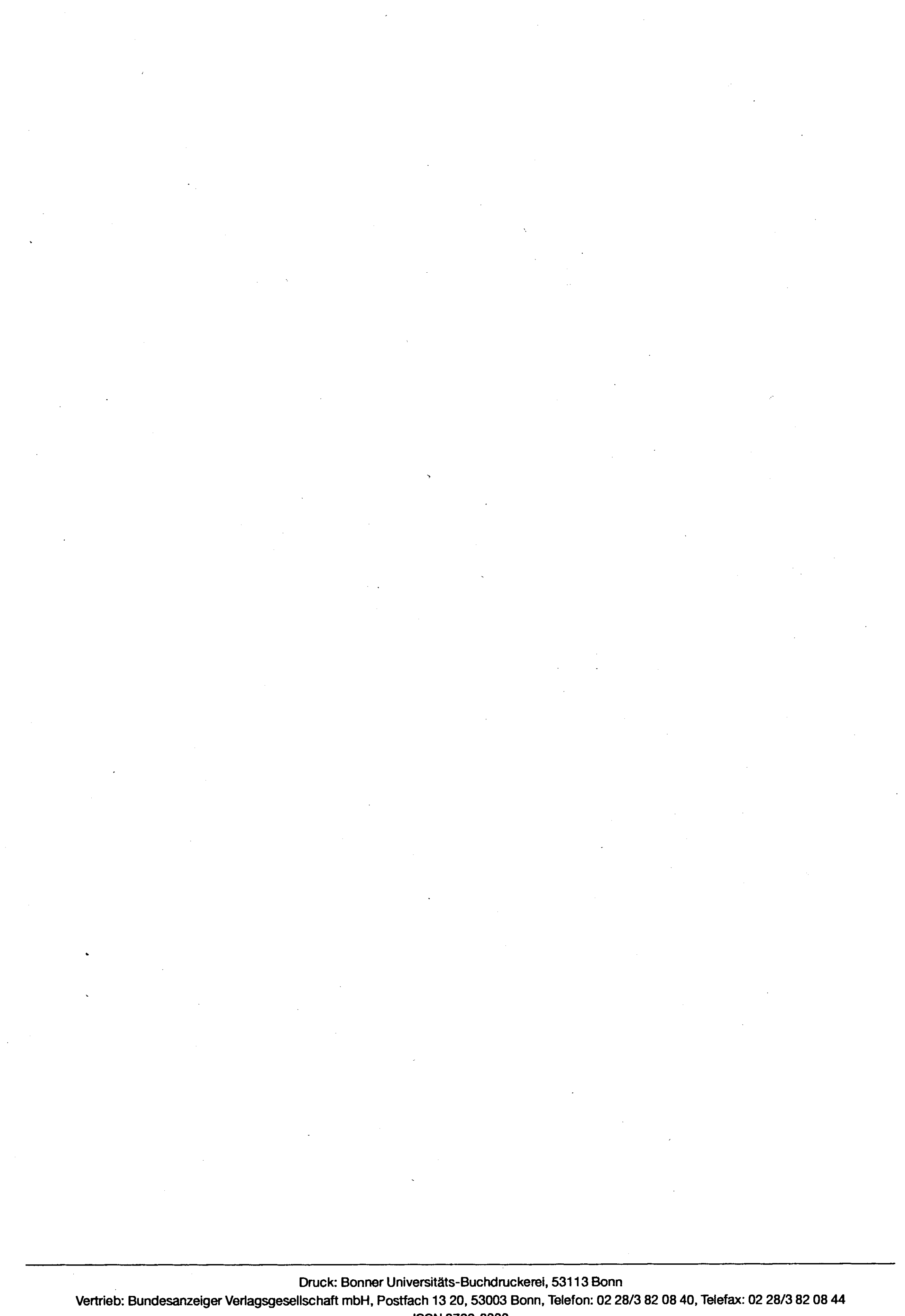
Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß beim Wechsel eines Beamten in eine andere Behörde oder Einrichtung durch Mitnahme seiner Beförderungsplanstelle die bisherigen Stellenverhältnisse – und damit die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten – für die Beamten der aufnehmenden Behörde nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 5

Diese Regelung sieht einerseits eine Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten vor, durch die es vorwiegend älteren Beamten ermöglicht werden soll, am bisherigen Dienst-/Wohnort zu verbleiben, ohne daß sie eine neue, ggf. geringerwertige Tätigkeit in einer anderen Behörde oder Einrichtung aufnehmen müssen. Dies betrifft vor allem Beamte, deren finanzielle Absicherung in anderer Weise sichergestellt ist. Durch die Regelung soll auch erreicht werden, daß für diesen Personenkreis bereits erworbene Versorgungsansprüche nicht verlorengehen.

Die Erweiterung der Regelung zur Teilzeitbeschäftigung eröffnet die Möglichkeit für Beamte, im Wege der Teilzeitbeschäftigung einen Dienstposten am bisherigen Dienstort zu erlangen. Dadurch werden die Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen des personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes erweitert. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung eine größere Flexibilität bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht, wenn der Beamte neben seiner Tätigkeit eine andere berufliche Orientierung sucht, die in eine Beurlaubung nach diesem Gesetz mündet.

Zum Ausgleich der finanziellen Einbußen soll die Möglichkeit der Nebentätigkeit erhalten bleiben.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333